

## Nichtraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern: Gesetzeslücken und Gesetzesverstöße am Beispiel der Gastronomie in Schwerin

### Hintergrund

Das Landesnichtraucherschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchutzG M-V) ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Es verbietet das Rauchen in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe. Dagegen können in Behörden, Krankenhäusern, Heimen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, an Flughäfen sowie in Sportstätten und Gaststätten Raucherbereiche eingerichtet werden. Raucherbereiche sind jedoch nur dann zulässig, wenn es sich um „vollständig abgetrennte Nebenräume“ handelt, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Für Gaststätten ohne Nebenraum gibt es eine weitere Ausnahmeregelung: Hier kann überall geraucht werden, sofern die Gastfläche nicht größer als 75 Quadratmeter ist, keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, Minderjährige keinen Zutritt haben und der Betrieb am Eingang deutlich als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist.

Im Frühjahr 2011 hat das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) in zehn Landeshauptstädten untersucht, wie die vor Ort geltenden Ausnahmeregelungen von den Gastwirten gehandhabt wurden<sup>1</sup>. Im Zuge einer Begehung von Gaststätten in Schwerin traten damals gravierende Missstände beim Nichtraucherschutz zu Tage: In einem Großteil der Getränkergaststätten wurde geraucht und in vielen Raucherkneipen gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen.

Das aktuell in Mecklenburg-Vorpommern geltende Nichtraucherschutzgesetz tritt am 31. Juli 2014 außer Kraft. Damit eröffnet sich die Gelegenheit, vorhandene Regelungslücken zu schließen. Um herauszufinden, ob sich die Situation in der Landeshauptstadt Schwerin in der Zwischenzeit verbessert hat oder ob die 2011 vorgefundenen Missstände fortbestehen, hat das DKFZ die Erhebung im Mai 2014 wiederholt. Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über Methodik und Resultate der Evaluationsstudie. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse mit einem Prüfbericht der Landesregierung zum Nichtraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern verglichen.

### Methodik der Datenerhebung

Die Evaluation des Nichtraucherschutzes in der Schweriner Gastronomie konzentrierte sich auf den Innenstadtbereich einschließlich Schelfstadt, Altstadt, Feldstadt und Paulsstadt. In den ausgewählten Stadtteilen wurden in den Abendstunden sämtliche Straßen abgelaufen und alle geöffneten Gaststätten in Augenschein genommen. Für jeden gastronomischen Betrieb wurde ein Fragebogen ausgefüllt, der Angaben zum Gaststättentyp und zum Rauchreglement enthielt. Insgesamt liegen Daten über 82 Gaststätten aus dem Jahr 2011 und 93 Gaststätten aus dem Jahr 2014 vor. In beiden Erhebungen wurden dieselben Straßen begangen. Die unterschiedliche Zahl von untersuchten Betrieben erklärt

sich unter anderem dadurch, dass im Mai 2014 diejenigen Gaststätten, die zum Zeitpunkt der Begehung geschlossen waren, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal gezielt aufgesucht wurden.

### Ergebnisse

**Rauchfreie Gaststätten:** Von den im Mai 2014 untersuchten Betrieben der Schweriner Gastronomie waren 70 Prozent rauchfrei und 30 Prozent verraucht. Vergleicht man dieses Ergebnis mit identischen Studien in anderen Landeshauptstädten, liegt Schwerin auf einem mittleren Rang (Abb. 1). Gegenüber der Situation drei Jahre zuvor hat sich damit kaum etwas geändert – im Jahr 2011 lag der Anteil der verrauchten Gaststätten bei 33 Prozent.

Wie schon 2011 zeigten sich auch 2014 auffällige Unterschiede bei der Betrachtung der einzelnen Gaststättentypen in Schwerin (Abb. 2): Während vier von fünf Restaurants rauchfrei waren, galt dies bei den Kneipen und Bars nur für jeden zehnten Betrieb; komplett oder fast komplett rauchfrei waren die Cafés, Schnellimbisse und die Systemgastronomie – also die Filialen von McDonalds, Starbucks und anderen Ketten; dagegen fand sich bei der aktuellen Erhebung in der Schweriner Innenstadt keine einzige rauchfreie Spielhalle.

**Rauchergaststätten:** Rund 20 Prozent der in Schwerin untersuchten Betriebe wurden als Rauchergaststätten geführt. Aber lediglich 3 von 19 Rauchergaststätten erfüllten sämtliche Voraussetzungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Knapp die Hälfte der Rauchergaststätten waren nicht als solche gekennzeichnet. Viele Rauchergaststätten sind deutlich größer als gesetzlich erlaubt und manche Inhaber bieten ihren Gästen Speisen an, obwohl das Landesnichtraucherschutzgesetz dies ausdrücklich untersagt.

**Raucherräume:** Von der Möglichkeit, einen Nebenraum als Raucherraum zu nutzen, hatten zehn Betriebe Gebrauch

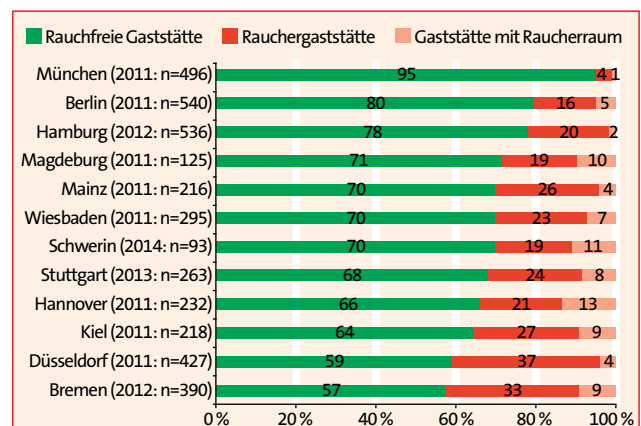


Abbildung 1: Rauchreglement in Schwerin und weiteren Landeshauptstädten

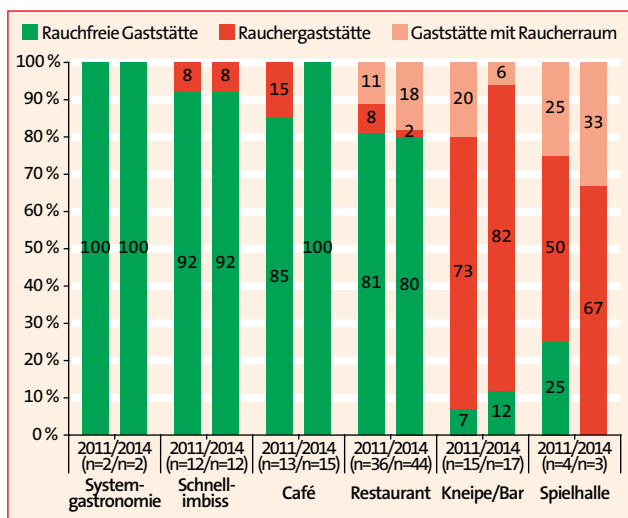


Abbildung 2: Raucherlaubnis nach Gaststättentyp

gemacht – wobei es sich in der Mehrzahl um Restaurants handelte. Kein einziger der im Mai 2014 inspizierten Raucherräume erfüllte die gesetzlichen Vorschriften. In 6 von 10 Fällen fehlte die Tür zum Raucherraum oder sie stand permanent offen, sodass sich der Tabakrauch und die darin enthaltenen Schadstoffe in der gesamten Gaststätte ausbreiten konnten. Ein Problem, das Raucherräume und Rauchergaststätten in gleicher Weise betrifft, ist die Missachtung der Jugendschutzbestimmungen: In vielen Fällen fehlte der Hinweis „Zutritt erst ab 18 Jahren“ – obwohl ein entsprechender Aufkleber ohne großen Aufwand zu beschaffen und anzubringen ist.

### Vergleich mit dem Prüfbericht der Landesregierung

Bei Untersuchungen des DKFZ zur Umsetzung der Rauchverbote in Baden-Württemberg<sup>4</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup> und Schleswig-Holstein<sup>3</sup> hat sich gezeigt, dass die Situation in der jeweiligen Landeshauptstadt nicht grundsätzlich von der in anderen Landesteilen abweicht. Man kann daher davon ausgehen, dass die Schweriner Daten zu den Defiziten beim Nichtraucherschutz im Gastgewerbe zumindest von der Tendenz her auf die gesamte Gastronomie in Mecklenburg-Vorpommern übertragbar sind.

Dafür spricht auch der Prüfbericht zum Nichtraucherschutz, den die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern am 12. Mai 2014 publiziert hat<sup>6</sup>. Während die geltenden Rauchverbote in Schulen und Hochschulen, Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens dem Bericht zufolge weitgehend eingehalten werden, zeigen sich in Teilen des Gastgewerbes eklatante Mängel: „Im Gegensatz zur Speisegastronomie, welche überwiegend tatsächlich rauchfrei ist, finden sich jedoch aufgrund der Ausnahmeregelung

für kleine Eckkneipen, die keine zubereiteten Speisen zum Verzehr anbieten sowie der Bestimmung, dass Raucherräume unter bestimmten Voraussetzungen eingerichtet werden dürfen, kaum rauchfreie Bars und Kneipen in Mecklenburg-Vorpommern.“ (ebd. S. 17) In dem Prüfbericht heißt es weiter: „Ein Schwerpunktproblem sind die Spielhallen. Hier zeigten Anfragen an das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales insbesondere Probleme mit der Abgrenzung von Nichtraucher- und Raucherbereichen. Auch die Kontrollbehörden meldeten in dieser Frage Schwierigkeiten im Vollzug.“ (ebd. S. 20)

Auf die Probleme bei der Umsetzung der komplizierten Ausnahmeregelungen hatten mehrere Kommunen bereits im vorangegangenen Nichtraucherschutz-Bericht der Landesregierung vom Dezember 2011 hingewiesen<sup>5</sup> (ebd. S. 9). In der Zwischenzeit scheinen viele Behörden resigniert zu haben: Laut dem aktuellen Prüfbericht haben 47 von 70 befragten Ordnungsämtern im Jahr 2013 keinen einzigen Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz registriert. In ganz Mecklenburg-Vorpommern wurden 2013 von offizieller Seite lediglich 48 Verstöße in allen im NichtRSchutzG M-V berücksichtigten Einrichtungen gemeldet. Dagegen sind bei der Evaluationsstudie des DKFZ allein in Schwerin innerhalb weniger Tage in 26 gastronomischen Betrieben (bei 16 Rauchergaststätten und 10 Raucherräumen) zum großen Teil gravierende Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen zu Tage getreten.

### Fazit

Bei der Evaluation des Nichtraucherschutzes in der Schweriner Gastronomie im Mai 2014 hat sich bestätigt, was schon bei der Voruntersuchung des DKFZ Anfang 2011 zu beobachten war: Die getränkegeprägte Gastronomie und die Spielhallen sind nahezu komplett verraucht. Doch auch in der speisengeprägten Gastronomie wird gegen die gesetzliche Vorschrift verstoßen, dass Raucherbereiche „die Belange des Nichtraucherschutzes nicht beeinträchtigen“ dürfen. Zudem hält sich nur ein Teil der Wirte an die geltenden Bestimmungen zum Jugendschutz.

Das Auslaufen des Gesetzes am 31. Juli 2014 bietet Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit, die bestehenden Mängel beim Nichtraucherschutz zu beseitigen und die Ausnahmeregelungen für Raucherkneipen und Raucherräume zu streichen. Konsequente Rauchverbote schützen die Nichtraucher vor den Schadstoffen im Tabakrauch, fördern die Gesundheit der Beschäftigten im Gastgewerbe und tragen langfristig zu einer Senkung der Raucherquote bei. Für Mecklenburg-Vorpommern sind solche positiven Effekte des Nichtraucherschutzes auf die Bevölkerungsgesundheit von besonderer Bedeutung, weil in kaum einem anderen bundesdeutschen Flächenland die Raucherquote so hoch ist wie hier<sup>7</sup>.

### Impressum

© 2014 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

**Autoren:** Dietmar Jazbinsek, Susanne Schunk, Dr. Simone Braun, Dipl.-Biol. Sarah Kahnert

**Layout, Illustration, Satz:** Dipl.-Biol. Sarah Kahnert

**Zitierweise:** Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) Nichtraucherschutz in Mecklenburg-Vorpommern: Gesetzeslücken und Gesetzesverstöße am Beispiel der Gastronomie in Schwerin. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg, 2014

### Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Martina Pötschke-Langer  
Deutsches Krebsforschungszentrum  
Stabsstelle Krebsprävention und  
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle  
Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg  
Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

Gefördert von der Dieter Mennekes-Umweltstiftung  
und der Klaus Tschira Stiftung gGmbH

## Literatur

- 1 Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherschutz in der deutschen Gastronomie: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern. Aus der Wissenschaft für die Politik, Heidelberg
- 2 Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen: Gesetzeslücken und Vollzugsprobleme. Aus der Wissenschaft für die Politik, Heidelberg
- 3 Deutsches Krebsforschungszentrum (2012) Nichtraucherschutz in Schleswig-Holstein: Evaluation der Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastronomie. Aus der Wissenschaft für die Politik, Heidelberg
- 4 Deutsches Krebsforschungszentrum (2013) Nichtraucherschutz in Baden-Württemberg: Gesetzeslücken und Schadstoffbelastung durch Tabakrauch. Aus der Wissenschaft für die Politik, Heidelberg
- 5 Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2011) Zweiter Bericht zur Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns. 21. Dezember 2011, Schwerin
- 6 Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2014) Prüfbericht zum Nichtraucherschutzgesetz. 12. Mai 2014, Schwerin
- 7 Statistisches Bundesamt (2011) Mikrozensus – Fragen zur Gesundheit – Rauchgewohnheiten der Bevölkerung 2009. Destatis, Wiesbaden